

# BVBG Mitteilungen

## Neues Vergaberecht Countdown läuft

Bis zum April 2016 hat der deutsche Gesetzgeber noch Zeit. Bis dahin muss er sich mit einer grundlegenden Erneuerung des Vergaberechts auseinandersetzen, die ihm die Europäische Union vorgegeben hat. Große Übergangsphasen für die Anwender sind offenbar nicht geplant. Der BVBG erklärt, was auf die Betroffenen zukommt.

Von Heiner Osterhues

Das Modernisierungspaket des europäischen Gesetzgebers betrifft die Vorgaben für folgende Richtlinien: Öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU), Vergabe von Konzessionen (2014/23/EU) und die Sektoren-Richtlinie (2014/25/EU), die gerade im Bundestag zur Beratung liegen.

Die Bundesregierung kommt mit der Novellierung des Vergaberechts in erster Linie ihrer Verpflichtung zur Umsetzung europäischer Bestimmungen auf Territorialebene nach. Die Änderungen sollen das Vergaberecht vereinheitlichen und vereinfachen, so die Argumentation aus Berlin. Den Anwendern und Interessierten jedoch wurde lange Zeit wenig Einblick in die Umsetzung der Vorgaben gegeben. Erst Ende April 2015 legte das Bundeswirtschaftsministerium einen ersten Referentenentwurf vor, der Kabinettsbeschluss erfolgte im Juli 2015. Seitdem stellt sich die Frage, was man von dieser Novelle erwarten darf, denn die letztverbindliche Umsetzung steht noch aus. Die Ankündigungen lassen jedenfalls viel erwarten. So soll es sich bei der Novellierung um die größte Reform des Vergaberechts seit zehn Jahren handeln. Unmittelbar betroffen sind zunächst Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Diese lagen 2014/15 bei

- 134.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Obersten und Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen,
- 414.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich,
- 414.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
- 207.000 Euro für sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie
- 5.186.000 Euro für Bauleistungen.

Den Anwendern wird kein großes Zeitfenster zur Umgewöhnung an die modifizierten Vorschriften gegeben. Dies wird deutlich sichtbar, als insbesondere im Jahr 2015 bereits mehrere Oberlandesgerichte in vergaberechtlichen Verfahren eine Vorwirkung der Vergaberichtlinien in ihre Entscheidungen aufgenommen haben. Tatsächlich hat eine Vielzahl von Anwendern auf eine Neuausrichtung, Vereinfachung und neue Transparenz gewartet und gehofft.

Fest steht, dass auf die öffentlichen Auftraggeber und interessierte Unternehmen zahlreiche Änderungen zukommen. Hervorzuheben ist dabei neben der erstmaligen gesetzlichen Regelung der (öffentlich-öffentlichen)

Zusammenarbeit von Kommunen mit anderen Kommunen die verpflichtende Einführung der elektronischen Vergabe. Hier ersetzt die neue Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU) die bisherige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG. Daraus folgt die verpflichtende elektronische Vergabe bis April 2016 für zentrale und spätestens ab Oktober 2018 für dezentrale Beschaffungsstellen. Im Rahmen der Umsetzung muss dann gewährleistet sein:

- Unentgeltliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form
- Elektronische Angebotsübermittlung
- Vollständige elektronische Kommunikation mit den Bietern
- Technische Merkmale nicht diskriminierend und allgemein verfügbar
- Einheitliche technische Standards

Die Mitglieder des BVBG sind dieser Entwicklung bereits weit vorausschauend entgegengetreten. So hat im Rahmen einer Initiative aus den Reihen des Verbands bereits 2007 die Installation einer branchenweiten Lösung begonnen, die die elektronische Vergabe möglich macht. Dem ging seinerzeit die Sichtung verschiedener Systeme voraus, bevor sich die Ver-

bandsmitglieder auf eine gemeinsame Anwendung einigten und sie einführen.

Die Lösung hat seitdem einen mannigfaltigen Einsatz gesehen. Der nachhaltige Produktiveinsatz erfolgt bereits 2009. Diese frühzeitige Umsetzung führt dazu, dass die Anwender innerhalb des BVBG und seiner Mitglieder bereits vor der Novellierung über erhebliche Kenntnisse und Schulungen im Bereich der neuen Vergabetechniken zurückschauen können.

Ein wesentlicher Vorteil eines unabhängigen elektronischen Systems liegt dabei nicht nur in der Vereinfachung der Anwendung, sondern auch in der Mög-

Eine Vereinheitlichung in nur einem Gesetzestext wird es weiterhin nicht geben. Die Novelle erweitert das deutlich und ergänzt sich mit Regelungen aus bisher anderen Rechtsebenen. Da die Vorgaben jedoch nicht komplett verschmolzen werden, müssen sich Anwender und Nutzer einem neuen System angleichen, was eher zu Unsicherheiten denn zur Vereinfachung führt. Man kann daher nur mit Spannung auf die endgültige Fassung des GWB warten. Der überarbeitete Teil 4 des Gesetzes soll künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen. Um die prakti-

## „Die Anwender des Vergaberechts stehen ab sofort unter Zugzwang.“

lichkeit der automatisierten Hilfestellungen in Form von elektronischen Assistenten. Sie führen den Anwender durch die Verfahren und Eingaben und prüfen die Texte sogar auf Wunsch exemplarisch auf Plausibilität. Ein weiterer Pluspunkt ist die kontinuierliche Weiterentwicklung solcher Programme, welche natürlich auch gesetzliche Änderungen beinhalten. Die Nutzer werden selbsterklärend bei den Inhalten der novellierten Regelungen mitgenommen. Daher unser Fazit: Die verpflichtende elektronische Vergabe ist nicht überraschend und dürfte für BVBG-Mitglieder kaum zu Schwierigkeiten führen.

Strukturell bleibt bei dem Vorhaben des Gesetzgebers vieles beim Alten. In der aktuellen Form des Vergaberechts finden sich die anzuwendenden Bestimmungen in vier Rechtsebenen

- EU-Richtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VGV),
- Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, VOB/A und VOF).

sche Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, soll darin der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages erstmals im Gesetz vorgezeichnet werden.

Klar ist zunächst, dass die neuen Regelungen ab 2016 Geltung erlangen müssen. Gesichert ist:

Zukünftig besteht eine freie Wahl zwischen dem sogenannten „offenen und nichtoffenen Verfahren“, wobei letzterem stets ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt werden muss:

- Verpflichtende Anwendung der elektronischen Vergabe
- Zulässigkeit von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit
- Neuregelung Innovationspartnerschaft
- Neuregelung Angebotsbewertung (qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte)
- Regelung, wann ein Auftrag ohne Neuausschreibung erweitert bzw. verlängert werden kann



### Mitglieder

Diese vier Beschaffungsinstitutionen bilden den gemeinsamen Bundesverband:

AGKAMED GmbH  
[www.agkamed.de](http://www.agkamed.de)

Comparatio Health GmbH  
[www.comparatio.org](http://www.comparatio.org)

GDEKK – Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser e.G.  
[www.gdekk.de](http://www.gdekk.de)

P.E.G. Einkaufs- und Betriebsgenossenschaft eG  
[www.peg-einfachbesser.de](http://www.peg-einfachbesser.de)

Es bleibt zu hoffen, dass die Struktur sich im Gegensatz zu den Vorfassungen wirklich vereinfacht und damit einen Beitrag dazu leistet, zukünftig einen höheren Grad an transparenten und rechtssicheren Verfahren zu erreichen. Der Umstand, dass Nutzer umlernen müssen, um bekannte gesetzliche Normen unter anderer Zitierart wiederzufinden, stellt ja nicht zwingend eine Novellierung und Vereinfachung dar.

Wer noch keinen Kontakt mit der elektronischen Vergabe hatte, wird schnell handeln müssen. Ab dem 18. April 2018 müssen alle Texte für die Bekanntmachungsplattform elektronisch erfolgen. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt Vergabeunterlagen elektronisch, unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar den Bietern zur Verfügung zu stellen. Nur sechs Monate später muss die gesamte Kommunikation mit Bietern, nebst Angebotsabgabe, elektronisch abgewickelt werden. Die Einführung neuer IT-Produkte bedingt stets eine längere Planung, weshalb die Anwender des Vergaberechts ab sofort unter erhöhtem Zugzwang stehen.

Heiner Osterhues  
 Rechtsanwaltskanzlei Osterhues  
 Hauptstraße 331  
 51143 Köln